

- aufgrund der Vielgestaltigkeit und Differenziertheit gerichtlicher Hauptverhandlungen die vorgenommene inhaltliche Auflistung kein starres Schema sein kann, sondern stets der individuelle Charakter der gerichtlichen Hauptverhandlung zu beachten ist,
- nicht immer alle genannten Maßnahmen notwendig sind, sondern nur diejenigen Anwendung finden, die aufgrund der objektiven Umstände tatsächlich erforderlich sind,
- Aufwand und Nutzen bei strikter Wahrung der Sicherheit in einem effektiven Verhältnis stehen müssen,
- auch dann, wenn der Einsatz- und Maßnahmeplan nicht in schriftlicher Form erarbeitet wird, die hier aufgezählten Einzelaufgaben und Maßnahmen vom Grundsatz her trotzdem Anwendung in der Praxis finden.

(Methodischer Hinweis: Folgende Aufzählung ist den Schulungsteilnehmern zur Kenntnis zu geben und zu erläutern. Ein Diktat ist nicht zweckmäßig. Angehörigen, die ständig gerichtliche Hauptverhandlungen absichern, ist das vorliegende Lehrmaterial jederzeit zugänglich zu machen.)

Einsatz- und Maßnahmeplan

a) Allgemeine Festlegungen

- Prozeßdauer (Datum von - bis bzw. am (Datum), Uhrzeit von - bis)